

I. Teil

Einführung

§ 1. Begriff und Aufgaben des Zivilverfahrens

Literatur: H. Dolecki, Postępowanie cywilne. Zarys wykładu (*Zivilverfahren. Grundriss zur Vorlesung*), 2. Aufl., Warszawa 2006 (zit. H. Dolecki); J. Jodłowski/Z. Resich/J. Lapierre/T. Misiuk-Jodłowska/K. Weitz, Postępowanie cywilne (*Zivilverfahren*), 6. Aufl., Warszawa 2009 (zit. J. Jodłowski/Z. Resich/J. Lapierre/T. Misiuk-Jodłowska/K. Weitz).

Im Zivilverfahren entscheiden die zuständigen Organe über Sachen im Bereich des Zivilrechts, des Familienrechts, des Arbeitsrechts und des Sozialversicherungsrechts (die sog. zivilrechtlichen Sachen – Art. 1 der polnischen Zivilverfahrensordnung (*Kodeks postępowania cywilnego*¹). Mit der Rechtsprechung in allen zivilrechtlichen Sachen sind die ordentlichen Gerichte und das Oberste Gericht beauftragt, außer wenn spezielle Gerichtsbarkeiten für diese Angelegenheiten sachlich zuständig sind (Art. 2 ZVfGB).

Der Zweck des Zivilverfahrens besteht darin, die geltenden Rechtsnormen im zivilrechtlichen Kontext umzusetzen und somit Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Es gibt folgende grundsätzliche Funktionen des Zivilprozesses:

- die **Schutzfunktion** – das Zivilverfahren soll dem Schutz des privaten und öffentlichen Interesses dienen;
- die **Ordnungsfunktion** – der Prozess ermöglicht die geordneten Tätigkeiten der streitenden Parteien;
- die **instrumentale Funktion** – das Zivilverfahren ist eine Form der Verwirklichung der gültigen Rechtsnormen und der Umsetzung der Aufgaben des Staates².

Das Zivilprozessrecht lässt sich als die Gesamtheit der Rechtsnormen, die das Zivilverfahren regulieren, definieren³. Seine Grundeigenschaft ist die Verwirkli-

¹ Das Gesetz vom 17.11.1964 – das Zivilverfahrensgesetzbuch (*Ustawa – Kodeks postępowania cywilnego*) Dz.U. 1964, Nr. 43, Pos. 296 m. Ä., (im Folgenden: ZVfGB).

² Vgl. H. Dolecki, S. 17–18; J. Jodłowski/Z. Resich/J. Lapierre/T. Misiuk-Jodłowska/K. Weitz, S. 31–33.

³ Vgl. J. Jodłowski/Z. Resich/J. Lapierre/T. Misiuk-Jodłowska/K. Weitz, S. 27.

chung der privatrechtlichen Bestimmungen durch die Anwendung der typisch prozessualen subsidiären Normen.

§ 2. Die Abgrenzung des Zivilverfahrens von anderen Verfahren

Literatur: *H. Dolecki*, Postępowanie cywilne. Zarys wykładu (*Zivilverfahren. Grundriss zur Vorlesung*), 2. Aufl., Warszawa 2006 (zit. *H. Dolecki*); *J. Jodłowski/Z. Resich/J. Lapierre/T. Misiuk-Jodłowska/K. Weitz*, Postępowanie cywilne (*Zivilverfahren*), 6. Aufl., Warszawa 2009 (zit. *J. Jodłowski/Z. Resich/J. Lapierre/T. Misiuk-Jodłowska/K. Weitz*); *A. Zieliński*, Kodeks postępowania cywilnego. Komentarz (*Zivilverfahrensgesetzbuch. Kommentar*), 4. Aufl., Warszawa 2010 (zit. *A. Zieliński*, Kodeks postępowania cywilnego).

I. Die Abgrenzung des Zivilverfahrens vom Strafverfahren

- 5 Der Einfluss des Strafverfahrens auf das Zivilverfahren ist unterschiedlich, abhängig davon, ob das Strafverfahren:
- vor der Einleitung des Zivilverfahrens abgeschlossen wurde,
 - parallel mit dem Zivilverfahren geführt wird,
 - nach dem Abschluss des Zivilverfahrens abgeschlossen wurde.

1. Abschluss eines Strafverfahrens vor der Einleitung eines Zivilverfahrens

- 6 Ein rechtskräftiges auf Strafe erkennendes Urteil, das im Strafprozess gefällt wurde, ist im Zivilverfahren verbindlich. Dabei ist hervorzuheben, dass ein Urteil, in dem das Gericht von der Verhängung der Strafe absieht, im Lichte der Vorschriften des polnischen Strafverfahrens auch eine Verurteilung ist. Unbedeutend ist jedoch die Tatsache, ob das Urteil in einem vereinfachten Verfahren, in einem Strafbefehlsverfahren oder als ein Versäumnisurteil erlassen wurde. Keine Präjudizkraft hat eine Entscheidung, die kein Urteil ist (z.B. ein Beschluss). Das Zivilgericht ist auch nicht an Freisprüche oder Einstellungsurteile bzw. Urteile, die das Strafverfahren vorläufig einstellen, gebunden. Ein Freispruch stellt ausschließlich einen Beweis aus einem amtlichen Dokument dar⁴. Das heißt, dass eine im Strafverfahren freigesprochene Person zivilrechtlich haften kann.
- 7 Laut dem Art. 11 ZVfGB ist das **Zivilgericht an die Feststellungen des Urteils bezüglich der Begehung einer Straftat gebunden**⁵. Diese Bindung bezieht sich demnach auf die im Urteilstenor festgestellten Straftatbestände, das heißt auf den subjektiven Tatbestand, die subjektive Seite, das Objekt und die objektive Seite⁶.

⁴ *A. Zieliński*, Kodeks postępowania cywilnego, S. 49.

⁵ *A. Zieliński*, Kodeks postępowania cywilnego, S. 50.

⁶ Urteil des OG vom 14.4.1977, Az. IV PR 63/77, LEX Nr. 7923.

Gemäß der Rechtsprechung des OG schließt eine rechtskräftige Verurteilung für ein fahrlässiges Verbrechen die Möglichkeit der Feststellung in einem Zivilverfahren, dass der Täter vorsätzlich handelte, nicht aus⁷. Eine rechtskräftige Verurteilung für ein vorsätzliches Verbrechen schließt jedoch die Möglichkeit der Feststellung im Zivilverfahren, dass der Täter fahrlässig handelte, aus⁸.

Anzumerken bleibt noch, dass, wenn das Urteil in der Zivilsache auf eine rechtskräftige Strafverurteilung gestützt wurde, die später infolge der Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. infolge der Berücksichtigung der Kassationsklage aufgehoben wurde, auch eine Forderung nach der Wiederaufnahme des Zivilverfahrens möglich wird (Art. 403 § 1 Pkt. 1 ZVfGB).

8

2. Führung eines Strafverfahrens parallel mit einem Zivilverfahren

Wenn das Strafverfahren und das Zivilverfahren parallel geführt werden, kann das Zivilgericht – nach der Erwägung aller Umstände der Sache – auf der Grundlage des Art. 177 § 1 Pkt. 4 der ZVfGB, dh. wenn die Feststellung einer Straftat in einem Strafverfahren das Zivilverfahren beeinflussen könnte, **dieses Zivilverfahren aussetzen**. Wurde das für das Zivilverfahren relevante Strafverfahren noch nicht eingeleitet, kann das Gericht beim zuständigen Organ um seine Aufnahme ersuchen oder, falls die Aufnahme nur auf Antrag der Partei erfolgen kann, dem betroffenen Teilnehmer eine Frist für die Einleitung des Strafverfahrens festsetzen (Art. 177 § 2 ZVfGB).

9

3. Abschluss eines Strafverfahrens nach dem Abschluss eines Zivilverfahrens

Eine rechtskräftige Verurteilung, die in einem nach Abschluss des Zivilverfahrens eingeleiteten Strafverfahren gefällt wurde, kann eine Grundlage für die **Wiederaufnahme des Zivilverfahrens** (aus Restitutionsgründen) bilden. Nach Art. 403 § 2 ZVfGB ist die Wiederaufnahme möglich, wenn ein rechtskräftiges Urteil, das dasselbe Rechtsverhältnis betrifft, nachträglich aufgefunden wurde. Ferner kann das Zivilverfahren wiederaufgenommen werden, wenn das Urteil mit Hilfe eines Verbrechens erlassen wurde (Art. 403 § Pkt. 2 ZVfGB). Diese Straftat muss grundsätzlich durch rechtskräftige Verurteilung festgestellt werden (Art. 404 ZVfGB)⁹.

10

4. Adhäsionsprozess

Im Zusammenhang mit der besprochenen Problematik lohnt es sich, die Aufmerksamkeit auch auf den Inhalt des Art. 12 des ZVfGB zu richten, dem gemäß die Vermögensansprüche aus einer Straftat, sowohl im Zivilverfahren wie auch

11

⁷ Beschluss des OG vom 28.4.1983, Az. III CZP 14/83, OSNCP 1983, Nr. 11, Pos. 168.

⁸ Beschluss des OG vom 20.1.1984, Az. III CZP 71/2, OSNCP 1984, Nr. 8, Pos. 133.

⁹ Vgl Rn. 649–664.

in den im Gesetz vorgesehenen Fällen im Strafverfahren geltend gemacht werden können. Laut Art. 62 StVGB kann der Geschädigte gegen den Angeklagten bis zum Beginn des Gerichtsverfahrens in der Hauptverhandlung eine Klage erheben, um die Vermögensansprüche, die sich unmittelbar aus der Begehung einer Straftat ergeben, im Strafverfahren geltend zu machen (die sog. **Adhäsionsklage**, *powództwo adhezyjne*).

- 12 Der **Adhäsionsprozess** (*proces adhezyjny*) bezieht sich ausschließlich auf die sich aus einer Straftat herleitende Haftpflicht. Dementsprechend ist das ein Nebenprozess, der gemeinsam mit dem Hauptprozess über die strafrechtliche Verantwortlichkeit läuft. Das Strafgericht ist jedoch noch vor dem Beginn des Gerichtsverfahrens verpflichtet, die Annahme der Zivilklage abzulehnen, wenn:
- die Zivilklage kraft einer Sondervorschrift unzulässig ist,
 - der Anspruch keinen unmittelbaren Zusammenhang mit den Vorwürfen der Anklageschrift hat,
 - die Klage durch eine unberechtigte Person eingereicht wurde,
 - derselbe Anspruch ein Objekt eines anderen Verfahrens ist oder bezüglich dieses Anspruchs ein rechtskräftiges Urteil gefällt wurde,
 - man auf der Seite der Beklagten mit einer notwendigen Streitgenossenschaft¹⁰, mit einer staatlichen oder kommunalen Institution bzw. mit einer Person, die nicht als der Angeklagte hervortritt, zu tun hat,
 - ein Antrag nach Art. 46 § 1 des Strafgesetzbuchs auf Schadenwiedergutmachung gestellt wurde.

Im Falle einer Verurteilung des Angeklagten bzw. einer bedingten Einstellung des Verfahrens kann das Gericht die Zivilklage entweder berücksichtigen oder sie im Gesamten bzw. zum Teil zurückweisen. Im Falle einer anderen Entscheidung (z.B. der Einstellung oder des Freispruchs) lässt das Gericht die Zivilklage ohne Prüfung. Das Gericht erkennt auch auf das **Lassen der Zivilklage ohne Prüfung**, wenn das Beweismaterial, das im Laufe des Verfahrens offengelegt wurde, für die Prüfung der Zivilklage nicht ausreichend ist und die Ergänzung dieses Beweismaterials eine bedeutende Verzögerung des Verfahrens verursachen würde. **Wenn die im Strafverfahren zuerkannte Entschädigung nicht den ganzen Schaden deckt oder keine völlige Genugtuung für den Schaden darstellt, hat der Geschädigte das Recht, die zusätzlichen Ansprüche in einem Zivilverfahren geltend zu machen**¹¹.

II. Die Abgrenzung des Zivilverfahrens vom Verwaltungsverfahren und vom verwaltungsgerichtlichen Verfahren

- 13 Wenn das Zivilgericht feststellt, dass die Sache einen administrativen (verwaltungsrechtlichen) Charakter hat, verwirft es die Klage wegen **der Unzulässigkeit des Rechtsweges** (*niedopuszczalność drogi sądowej*). Das Gericht kann die Klage

¹⁰ Vgl. Art. 72 ZVfGB.

¹¹ Vgl. J. Jodłowski/Z. Resich/J. Lapierre/T. Misiuk-Jodłowska/K. Weitz, S. 99–101.

jedoch nicht mit der Begründung verwerfen, dass für die Prüfung der Sache ein Verwaltungsorgan oder ein Verwaltungsgericht zuständig ist, wenn sich das Verwaltungsorgan oder das Verwaltungsgericht bereits in dieser Sache für unzuständig erklärt hat (Art. 199¹ ZVfGB). Dagegen soll das Organ, bei dem der Antrag eingereicht wurde, nach Art. 66 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuchs (*Kodeks postępowania administracyjnego*)¹², wenn der Antrag auf die Einleitung des Verwaltungsverfahrens darauf hinweist, dass für diese Sache ein ordentliches Gericht zuständig ist, diesen Antrag, an den Antragsteller zurücksenden. Die Rücksendung des Antrags erfolgt mit einem Beschluss, gegen den Beschwerde erhoben werden kann. Das Organ kann jedoch den Antrag nicht aus dem Grund zurücksenden, dass für diese Sache das ordentliche Gericht zuständig ist, wenn sich dieses schon für unzuständig erklärte.

Wenn das Zivilverfahren und das Verwaltungsverfahren gleichzeitig laufen, kann das Gericht **das Verfahren von Amts wegen aussetzen**, wenn die Entscheidung der Sache von einer vorherigen Entscheidung eines Verwaltungsorgans abhängig ist (Art. 177 § 1 Pkt. 3 ZVfGB).

Gemäß Art. 125 § 1 Pkt. 1 des Gesetzes über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (*Ustawa – Prawo o postępowaniu przed sądami administracyjnymi*)¹³ kann das Verwaltungsgericht das Verfahren von Amts wegen aussetzen, wenn die Entscheidung der Sache vom Ergebnis eines anderen laufenden Verfahrens abhängig ist. Ähnlich sieht das im Zivilverfahren aus. In diesem Zusammenhang ist auch auf Art. 170 VfVwGG hinzuweisen, dem gemäß eine rechtskräftige Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht nur die Parteien und das erlassende Gericht, sondern auch andere Gerichte und Staatsorgane sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen weitere Personen bindet. Das heißt, dass **das Zivilgericht an ein rechtskräftiges, vom Verwaltungsgericht erlassenes Urteil gebunden ist**, wobei nach Art. 171 des angezeigten Gesetzes dieses Urteil Rechtskraftwirkung nur in Bezug darauf entfaltet, was im Zusammenhang mit der Klage das Objekt der Entscheidung war und umgekehrt. Das Verwaltungsgericht ist kraft Art. 365 § 1 ZVfGB an die Entscheidung des Zivilgerichts gebunden¹⁴.

14

§ 3. Zuständigkeit der polnischen Gerichte

Literatur: H. Dolecki, *Postępowanie cywilne. Zarys wykładu (Zivilverfahren. Grundriss zur Vorlesung)*, 2. Aufl., Warszawa 2006 (zit. H. Dolecki); J. Jodłowski/Z. Resich/J. Lapiere/T. Misiuk-Jodłowska/K. Weitz, *Postępowanie cywilne (Zivilverfahren)*, 6. Aufl., Warszawa 2009 (zit. J. Jodłowski/Z. Resich/J. Lapiere/T. Misiuk-Jodłowska/K. Weitz). P. Sarnecki (Hrsg.), *Prawo Konstytucyjne RP (Staatsrecht der Republik Polen)*, 5. Aufl., Warszawa 2004 (zit. P. Sarnecki).

¹² Das Gesetz vom 14.6.1960 – das Verwaltungsverfahrensgesetzbuch (*Ustawa – Kodeks postępowania administracyjnego*), Dz.U. 1960, Nr. 30, Pos. 168 m. Ä.

¹³ Das Gesetz vom 30.8.2002 über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (*Ustawa – Prawo o postępowaniu przed sądami administracyjnymi*), Dz.U. 2002, Nr. 153 Pos. 1270 m. Ä. (im Folgenden: VfVwGG).

¹⁴ Vgl. H. Dolecki, S. 27–29; J. Jodłowski/Z. Resich/J. Lapiere/T. Misiuk-Jodłowska/K. Weitz, S. 89–96.

I. Gerichtsverfassung in Polen

- 15 Nach Art. 10 Abs. 1 der Verfassung der Republik Polen (*Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej*)¹⁵ stützt sich die politische Ordnung der Republik Polen auf die Trennung der Gewalten und auf das Gleichgewicht der gesetzgebenden, der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt.
- 16 Die rechtsprechende Gewalt wird durch die Gerichte und Gerichtshöfe ausgeübt (Art. 10 Abs. 2 Verf). **Gerichte** sind – gemäß Art. 175 Verf – das OG, ordentliche Gerichte, Verwaltungs- und Militärgerichte. **Gerichtshöfe** sind dagegen: der Verfassungsgerichtshof (Art. 188 Verf) und der Staatsgerichtshof (Art. 198 Verf). Sowohl die Gerichte als auch die Gerichtshöfe sind eine getrennte und von den anderen Gewalten unabhängige Gewalt (Art. 173 Verf). Sie sprechen ihre Urteile im Namen der Republik Polen aus (Art. 174 Verf).
- 17 Zu den ordentlichen Gerichten gehören: **Amtsgerichte** (Rayongerichte, *sądy rejonowe*), **Bezirksgerichte** (*sądy okręgowe*) und **Appellationsgerichte** (*sądy apelacyjne*). Ihre Organisation ist im Gerichtsverfassungsgesetz (*Ustawa – Prawo o ustroju sądów powszechnych*)¹⁶ festgelegt. Die ordentlichen Gerichte entscheiden in folgenden Bereichen:
- Zivilstreitigkeiten (darunter sowohl Familien – und Erbschaftssachen als auch Grundbuchangelegenheiten und Handelssachen),
 - allen Strafsachen,
 - Streitigkeiten aus dem Arbeitsrecht und Sozialrecht.
- 18 Die Amtsgerichte sind Gerichte erster Instanz. Die Bezirksgerichte sind Gerichte zweiter Instanz im Verhältnis zu Amtsgerichten und Gerichte erster Instanz für bestimmte Arten von Streitigkeiten (z.B. für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten oder für Ansprüche aus dem Presserecht). Die Appellationsgerichte sind hingegen Gerichte zweiter Instanz im Verhältnis zu Bezirksgerichten.
- Die **Kontrolle über die ordentlichen Gerichte im Bereich der richterlichen Entscheidungen** übt das OG aus. Nach Art. 3 des Gesetzes über das Oberste Gericht (*ustawa o Sądzie Najwyższym*)¹⁷ ist es in vier Kammern untergliedert:
- Strafkammer,
 - Zivilkammer,
 - Kammer für Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht und öffentliche Angelegenheiten,
 - Militärkammer (sie führt Aufsicht über die Tätigkeit der Militärgerichte)¹⁸.

¹⁵ Verfassung der Republik Polen vom 2.4.1997 (*Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej*), Dz.U. 1997, Nr. 78 Pos. 483 m. Ä. (im Folgenden: Verf).

¹⁶ Das Gesetz vom 27.7.2001 – das Gerichtsverfassungsgesetz (*Ustawa – Prawo o ustroju sądów powszechnych*), Dz.U. 2001, Nr. 98, Pos. 1070 m. Ä.

¹⁷ Gesetz vom 23.11.2002 über das Oberste Gericht (*Ustawa o Sądzie Najwyższym*), Dz.U. 2002, Nr. 240, Pos. 2052 m. Ä.

¹⁸ Siehe vertiefend P. Sarnecki, S. 345–348.

Neben den ordentlichen Gerichten gibt es in Polen auch spezielle Gerichte¹⁹, zu denen Militärgerichte und Verwaltungsgerichte gehören.

Für die Ausübung der Rechtspflege bei den Streitkräften der Republik Polen sind **Militärgerichte** (*sądy wojskowe*) zuständig. Die Ordnung der Militärgerichtsbarkeit wird durch das Gesetz vom 21 August 1997 – Recht über den Aufbau der Militärgerichtsbarkeit (*Ustawa – Prawo o ustroju sądów wojskowych*)²⁰ – geregelt. Nach diesem Gesetz sind die Militärgerichte in **Garnisongerichte** (*wojskowe sądy garnizonowe*) und **Bezirksgerichte** (*wojskowe sądy okręgowe*) unterteilt.

Nach Art. 647 StVGB erstreckt sich die Militärgerichtsbarkeit auf Sachen von:

- a) Soldaten im aktiven Wehrdienst und zwar wegen:
 - Straftaten gegen die Pflicht zur Ableistung des aktiven Wehrdienstes, gegen die Militärdisziplin, gegen die Grundsätze des Umganges mit Waffen und Militärgeräten sowie gegen die Grundsätze der Ableistung des Wehrdienstes und gegen das Militärvermögen,
 - Straftaten gegen ein Organ der Streitkräfte oder gegen einen anderen Soldaten,
 - Straftaten, die während oder im Zusammenhang mit der Ausübung der Dienstpflichten innerhalb eines Militärobjekts oder einer bestimmten Aufenthaltzone zum Nachteil der Armee oder beim Verstoß gegen die mit dem Wehrdienst verbundenen Verpflichtungen begangen wurden – hierzu zählen jedoch nicht die Straftaten zum Nachteil einer Person, die kein Soldat ist;
- b) Zivilangestellten bei der Armee wegen Straftaten gegen die Grundsätze der Leistung des Wehrdienstes und gegen das Militärvermögen;
- c) Soldaten der auf dem Gebiet der Republik Polen stationierten Streitkräfte ausländischer Staaten sowie Mitglieder ihres zivilen Personals (zivile Mitarbeiter der Armee) wegen Straftaten, die im Zusammenhang mit den auszuübenden Dienstpflichten begangen wurden, außer wenn ein internationaler Vertrag, den die Republik Polen unterzeichnet hat, eine andere Regelung vorsieht.

Die Aufsicht über die Tätigkeit der Militärgerichte im Bereich der Rechtsprechung wird vom OG, der Militärkammer und im Bereich der Organisation und Verwaltung vom Justizminister ausgeübt. Die Aufsicht über den aktiven Wehrdienst der Soldaten, die ihren Dienst bei den Gerichten leisten, wird von dem Verteidigungsminister ausgeübt.

Die **Verwaltungsgerichte** sind dagegen für die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art zuständig, die sich auf das Verhältnis Bürger – Träger öffentlicher Gewalt (z.B. Staat, kommunale Selbstverwaltungsorgane in Gemeinden, Kreisen, Woiwodschaften) beziehen²¹.

Zu der Verwaltungsgerichtsbarkeit gehört auch das **Normenkontrollverfahren** über die Gesetzmäßigkeit der lokalen Rechtsakte der Gebietskörperschaften

¹⁹ „Spezielle Gerichte“ sind keine „Sondergerichte“ („Ausnahmegerichte“). Die Sondergerichte dürfen nur in Kriegszeiten eingeführt werden (Art. 175 Abs. 2 Verf).

²⁰ Gesetz vom 21.8.1997 – Recht über den Aufbau der Militärgerichtsbarkeit (*Ustawa – Prawo o ustroju sądów wojskowych*), Dz.U. 1997, Nr. 117, Pos. 753 m. Ä.

²¹ Vgl. P. Sarnecki, S. 350–351.

(z.B. Beschlüsse der Gemeinderäte) und der Normativakte der örtlichen Behörden der Regierungsverwaltung (z.B. Verordnungen des Woiwoden²²). Außerdem entscheiden die Verwaltungsgerichte über die Kompetenzstreitigkeiten zwischen den kommunalen Selbstverwaltungsorganen und den kommunalen Widerspruchsbehörden, sowie über solche Streitigkeiten zwischen diesen Organen und Organen der Regierungsverwaltung²³.

22 Gemäß Art. 2 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltungsgerichte (*Ustawa – Prawo o ustroju sądów administracyjnych*)²⁴ wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Polen von dem Hauptverwaltungsgericht und von den Woiwodschaftsverwaltungsgerichten wahrgenommen. Diese Lösung entspricht Art. 176 Abs. 1 Verf, der bestimmt, dass ein Gerichtsverfahren mindestens zwei Instanzen umfassen soll.

23 **Woiwodschaftsverwaltungsgerichte** (*województwkie sądy administracyjne, WSA*) sind, soweit sie sachlich und örtlich zuständig sind, Gerichte erster Instanz. Das Hauptverwaltungsgericht kontrolliert dagegen die Entscheidungen der Woiwodschaftsverwaltungsgerichte.

24 Das **Hauptverwaltungsgericht** (*Naczelny Sąd Administracyjny, NSA*) besteht aus: Finanz-, Wirtschafts- und Allgemeinverwaltungs-kammer. Die **Finanzkammer** beaufsichtigt die Rechtsprechung der Woiwodschaftsverwaltungsgerichte aus dem Bereich der steuerlichen Verpflichtungen und sonstigen Geldleistungen, auf welche sich die Steuervorschriften und die Vorschriften über die Verwaltungsvollstreckung von Geldforderungen erstrecken. Die **Wirtschaftskammer** beaufsichtigt die Entscheidungen der Woiwodschaftsverwaltungsgerichte in Sachen der Wirtschaftstätigkeit, des Budgets, der Devisen, der Wertpapiere, des Bankwesens, der Versicherungen, Zölle, Preise, Tarifsätze, Gebühren und des Schutzes des immateriellen gewerblichen Eigentums. Die **Allgemeinverwaltungs-kammer** beaufsichtigt dagegen die Rechtsprechung der Woiwodschaftsverwaltungsgerichte in anderen Sachen, insbesondere in den Bereichen Bauwesen und Bauaufsicht, Raumordnung, Wasserwirtschaft, Umweltschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Beschäftigung, Aufbau der territorialen Selbstverwaltung, Immobilienverwaltung, Privatisierung öffentlichen Vermögens, allgemeine Wehrpflicht, andere inneren Angelegenheiten sowie im Bereich Preise, Gebühren und Tarifsätze, sofern sie in die Zuständigkeit dieser Kammer fallen.

25 Die Verfassungsmäßigkeit des Rechts kontrolliert in Polen der **Verfassungsgerichtshof** (*Trybunał Konstytucyjny, TK*). Nach Art. 188 Verf entscheidet er über:

- die Vereinbarkeit der Gesetze und der völkerrechtlichen Verträge mit der Verfassung,
- die Vereinbarkeit der Gesetze mit ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen, deren Ratifizierung eine vorherige Zustimmung durch Gesetz voraussetzt,
- die Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften, die von zentralen Staatsorganen erlassen werden, mit der Verfassung, den ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen und den Gesetzen,

²² Art. 152 Verf; Woiwode ist der Vertreter der Zentralregierung in der Woiwodschaft

²³ Vgl. Art. 3 ff. VfVwGG.

²⁴ Das Gesetz vom 25.5.2002 über den Aufbau der Verwaltungsgerichte (*Ustawa o ustroju sądów administracyjnych*), Dz.U., Nr. 153 Pos. 1269 m. Ä.

- die Vereinbarkeit der Ziele oder Tätigkeit der politischen Parteien mit der Verfassung,
- die Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 79 Abs. 1 der Verfassung²⁵.

Gemäß Art. 190 Abs. 1 Verf sind die **Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes allgemein bindend und endgültig**.

Schließlich gibt es in Polen noch den **Staatsgerichtshof** (*Trybunał Stanu*). Er entscheidet über die verfassungsrechtliche Verantwortung für die Verletzung der Verfassung oder eines Gesetzes im Zusammenhang mit einem bekleideten Amt oder im Bereich der Amtsgeschäfte. Der Gerichtsbarkeit des Staatsgerichtshofs sind unterworfen: der Präsident der Republik, der Vorsitzende und die Mitglieder des Ministerrates, der Präsident der Polnischen Nationalbank, der Präsident der Obersten Kontrollkammer, Mitglieder des Landesrates für Rundfunk und Fernsehen, Personen, die der Vorsitzende des Ministerrates mit der Leitung eines Ministeriums beauftragt hat und der Oberste Befehlshaber der Streitkräfte (Art. 198 Verf).

26

27

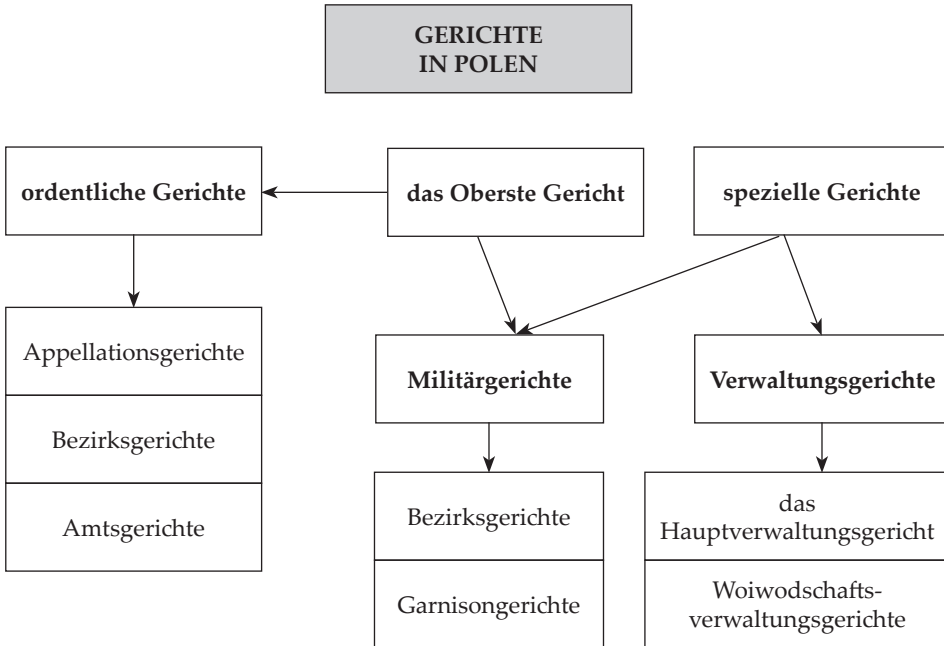


Abb. 1. Gerichte in Polen. Quelle: Eigene Zusammenstellung.

²⁵ Art. 79 Abs. 1 Verf lautet: „Gemäß den durch Gesetz geregelten Grundsätzen hat jedermann dessen verfassungsmäßige Freiheiten oder Rechte verletzt worden sind, das Recht, Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof einzulegen und die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes oder eines anderen normativen Aktes prüfen zu lassen, auf dessen Grundlage ein Gericht oder ein Organ der öffentlichen Verwaltung endgültig über seine in der Verfassung bestimmten Freiheiten, Rechte oder Pflichten entschieden hat“ (Quelle: <http://www.sejm.gov.pl/prawo/konst/niemiecki/kon1.htm>, abgerufen am: 24.1.2012).

II. Die Zulässigkeit des Rechtsweges

- 28 Wie schon oben erwähnt wurde, regelt das ZVfGB das Gerichtsverfahren in Sachen, die in den Bereich des Zivilrechts, des Familienrechts und des Vormundschaftsrechts fallen. Darüber hinaus regelt das ZVfGB Gerichtsverfahren sowohl im Bereich des Arbeitsrechts als auch der Sozialversicherungen und anderer Sachen, auf die die Vorschriften des ZVfGB aufgrund von Sonderregelungen anzuwenden sind.
- 29 Art. 1 des ZVfGB beinhaltet die gesetzliche Definition der „zivilrechtlichen“ Sachen, die auf zwei unabhängigen Kriterien – dem materiellrechtlichen und formellen Kriterium, beruht.
- 30 **„Zivilrechtliche“ Sachen („Zivilsachen“)** sind **nach dem materiellrechtlichen Kriterium** die Angelegenheiten, in denen die Rechtsverhältnisse zwischen den Prozessparteien auf dem Grundsatz der Gleichrangigkeit der Prozessgegner und der Gegenseitigkeit von Leistung und Gegenleistung beruhen (Angelegenheiten im Bereich des Zivil-, Familien- und Vormundschaftsrechts sowie des Arbeitsrechts).
- 31 **„Zivilrechtliche“ Sachen („Zivilsachen“)** im **formellen Sinne** sind hingegen Angelegenheiten, die keine „zivilrechtlichen“ Angelegenheiten im materiellen, eigentlichen Sinne darstellen, aber kraft besonderer Rechtsvorschriften der Zuständigkeit der ordentlichen Zivilgerichte unterworfen sind. Hierzu zählen die Sachen betreffend: die Sozialversicherungen²⁶, den Schutz der geistigen Gesundheit, die Ausstellung wissenschaftlicher Diplome und Ausstellung von Schulabgangszeugnissen, Arbeitszeugnissen, Zeugnissen über die Berufsausbildung, die Wiederherstellung verlorener Dokumente, die Arbeitnehmervertretung in staatlichen Unternehmen, die Berichtigung bzw. Nichtigkeitserklärung einer Urkunde des Standesamtes, die Erteilung des Auszuges einer notariellen Urkunde oder die Aufhebung des Beschlusses der Hauptversammlung einer Genossenschaft wegen Rechts- oder Satzungswidrigkeit²⁷.
- Keine zivilrechtlichen Sachen sind hingegen die, für die das Hauptverwaltungsgericht und die Woiwodschaftsverwaltungsgerichte zuständig sind²⁸.
- 32 Dabei muss noch auf Art. 2 § 3 ZVfGB hingewiesen werden, nach dem das Gericht im Gerichtsverfahren über keine Zivilsachen entscheiden kann, die aufgrund besonderer Vorschriften in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen.
- 33 Unter dem Begriff des **Rechtsweges im weiteren Sinn** versteht man die **Möglichkeit, einen Rechtsstreit durch ein Gericht entscheiden zu lassen**. Meist wird er jedoch **im engeren Sinne** verstanden, und zwar **als der Zugang zur Gerichtsbarkeit eines bestimmten Gerichtszweiges**.
- 34 Die Eröffnung des Rechtsweges vor den Zivilgerichten kommt nur in Betracht, wenn die Klage einen „Zivilcharakter“ aufweist (sie eine Zivilsache im materiell-

²⁶ Vgl. Urteil des OG vom 1.9.2010, Az. III UK 15/10, LEX Nr. 667499.

²⁷ J. Jodłowski/Z. Resich/J. Lapierre/T. Misiuk-Jodłowska/K. Weitz, S. 24–26.

²⁸ Vgl. Beschluss des OG vom 4.4.2003, Az. III CZP 11/03, Prok. i Pr. – wkl., 2003, Nr. 9, S. 34.